

Satzungen des Zweigvereines
OBERÖSTERREICHISCHE PFADFINDER UND PFADFINDERINNEN
GRUPPE LINZ 2

§ 1 Name und Sitz des Vereines

1) Der Verein führt den Namen:

„Oberösterreichische Pfadfinder und Pfadfinderinnen Gruppe Linz 2“

2) Sein Sitz ist in Linz.

3) Es ist ein Zweigverein des Vereines „Oberösterreichische Pfadfinder und Pfadfinderinnen“

§ 1a Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt mit 1. September eines jeden Kalenderjahres und endet am 31. August des darauf folgenden Kalenderjahres.

§ 2 Grundsätze des Vereines

- 1) Die „Oberösterreichischen Pfadfinder und Pfadfinderinnen Gruppe Linz 2“ fördern durch ihre ganzheitliche Jugendarbeit die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen. Sie wollen helfen, junge Menschen zu bewussten österreichischen Staatsbürgern und eigenverantwortlichen Persönlichkeiten zu erziehen, die ihre Aufgaben in Familie, Beruf, ihrer Religionsgemeinschaft und Gesellschaft erfüllen. Für nicht österreichische Staatsbürger gilt dies sinngemäß.
- 2) Die in der Verbandsordnung des Vereines „Pfadfinder und Pfadfinderinnen Österreichs“ (PPÖ), die im Pfadfindergesetz und im freiwillig zu leistenden Pfadfinderversprechen enthaltenen Grundsätze beruhen auf den international gültigen Richtlinien der von Lord Baden-Powell gegründeten Weltpfadfinderbewegung.
- 3) Die „Oberösterreichischen Pfadfinder und Pfadfinderinnen Gruppe Linz 2“ sind eine Organisation im Rahmen der außerschulischen Jugendbildung und Freizeitpädagogik. Sie bekennt sich zu den Grundlagen der freien demokratischen Gesellschaftsordnung und zur Republik Österreich.

- 4) Der Verein hat die Religion zur Grundlage der Erziehung. Er ist überkonfessionell.
- 5) Der Verein ist überparteilich. Eine parteipolitische Betätigung im Rahmen der Pfadfinder und Pfadfinderinnen ist nicht gestattet.
- 6) Der Verein ist gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung und nicht auf Gewinn ausgerichtet. Allenfalls entstehende Gewinne sind ausschließlich für die verfolgten gemeinnützigen Zwecke zu verwenden.
- 7) Die Verbandsordnung des Vereines „Pfadfinder und Pfadfinderinnen Österreichs“ (PPÖ) und die Satzungen des Vereines „Oberösterreichische Pfadfinder und Pfadfinderinnen“ sind Grundlage der Vereinsarbeit.

§ 3 Zweck des Vereines

Der Verein hat die Pfadfinderbewegung, insbesondere in Linz zu organisieren, zu fördern und zu verbreiten.

§ 4 Erreichung des Vereinszweckes

- 1) Der Vereinszweck soll insbesondere durch die unter Pkt. 2 und Pkt. 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- 2) Als ideelle Mittel dienen
 - a) die Führung einer vollständigen Pfadfindergruppe im Sinne der Verbandsordnung der „Pfadfinder und Pfadfinderinnen Österreichs“ und der Satzungen der „Oberösterreichischen Pfadfinder und Pfadfinderinnen“;
 - b) Bereitstellung geeigneter Heimräume;
 - c) Gewinnung, Ausbildung und ständige Weiterbildung von geeigneten Leiterinnen und Leitern sowie Begleiterinnen und Begleiter sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
 - d) regelmäßige Veranstaltung von Heimstunden, Wanderungen, Lagern und anderen pfadfinderischen Aktivitäten;
 - e) Durchführung von sportlichen Veranstaltungen für die Mitglieder;
 - f) Öffentlichkeitsarbeit;
 - g) Herausgabe von Zeitungen und anderen Veröffentlichungen, insbesondere auch in elektronischen Medien;

- h) Zusammenarbeit mit anderen Organisationen.
- 3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
- a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Spenden
 - c) Subventionen
 - d) Inserate und Sponsoring
 - e) Lotterie
 - f) Veranstaltungserlöse

§ 5 Mitglieder

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in:

- 1) Ordentliche Mitglieder, das sind
 - a) die Kinder und Minderjährigen sowie die volljährigen Ranger und Rover
 - b) die Leiterinnen und Leiter, Begleiterinnen und Begleiter;
 - c) die Mitglieder des Elternrates und der/die Vorsitzende des Schiedsgerichts;
 - d) die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, das sind jene Personen, welche die Pfadfindergruppe Linz 2 materiell und ideell unterstützen, insbesondere durch Mitarbeit
- 2) Unterstützende Mitglieder, das sind jene Personen, welche die Pfadfindergruppe Linz 2 materiell unterstützen. Sie bezahlen den Mitgliedsbeitrag, der zur Gänze der Pfadfindergruppe Linz 2 verbleibt. Unterstützende Mitglieder werden daher nicht bei den Dachverbänden registriert und können daher nicht an Veranstaltungen des Dachverbandes teilnehmen.
- 3) Ehrenmitglieder, das sind Personen, denen wegen ihrer Verdienste um die Pfadfindergruppe Linz 2 von der Hauptversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen wurde.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Ordentliche Mitglieder sowie unterstützende Mitglieder des Vereines können alle physischen Personen werden. Ehrenmitglieder des Vereines können alle physischen und juristischen Personen werden.
- 2) Die Mitglieder des Elternrates erwerben ihre Mitgliedschaft durch Wahl bzw. Kooptierung, der/die Vorsitzende des Schiedsgerichts erwirbt seine/ihre Mitgliedschaft durch Wahl, die Gruppenleiterin und der Gruppenleiter erwerben ihre Mitgliedschaft durch Wahl.
- 3) Über die Aufnahme eines sonstigen ordentlichen Mitgliedes sowie eines unterstützenden Mitgliedes (Annahme der Beitrittserklärung) entscheidet der Elternrat. Sie gilt als erfolgt, wenn sie nicht binnen 3 Monaten nach Abgabe der Beitrittserklärung mittels eingeschriebenen Briefes durch den Elternrat abgelehnt wird. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. gegen eine Ablehnung ist die Anrufung des Schiedsgerichtes möglich.
- 4) Die Beitrittserklärung ist von nicht Volljährigen bis einschließlich der Stufen CA / EX durch ihre gesetzlichen Vertreter zu unterfertigen; Ranger und Rover sind hiezu auch vor Erreichen der Volljährigkeit befugt.
- 5) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt über Antrag des Elternrates oder von mindestens zehn ordentlichen Mitgliedern durch die Hauptversammlung.

§ 6a Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die ordentliche Mitgliedschaft endet durch Funktionsablauf, freiwilligen Austritt, Streichung, Ausschluss, Tod und Auflösung des Vereines.
 - a) Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen; er muss jedoch dem Elternrat schriftlich angezeigt werden.
 - b) Die Streichung eines Mitgliedes kann der Elternrat vornehmen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung auch via E-Mail unter Setzung einer angemessenen Nachfrist von jeweils 3 Wochen länger als 2 Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist.
 - c) Der Ausschluss eines Mitgliedes gemäß § 5 (1) a) aus dem Verein kann vom Gruppenrat, eines sonstigen Mitgliedes vom Elternrat wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten oder wegen eines die Interessen und Ziele

des Vereines schädigenden Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Anrufung des Schiedsgerichtes zulässig.

Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt beim freiwilligen Austritt, bei der Streichung wie auch beim Ausschluss unberührt, ist für das laufende Vereinsjahr noch in voller Höhe zu entrichten und kann auch nicht anteilig zurückgefordert werden.

- 2) Die Mitgliedschaft als unterstützendes Mitglied endet durch Funktionsablauf, freiwilligen Austritt, Streichung, Ausschluss, Tod und Auflösung des Vereines.
 - a) Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen; er muss jedoch dem Elternrat schriftlich angezeigt werden.
 - b) Die Streichung eines Mitgliedes kann der Elternrat vornehmen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung auch via E-Mail unter Setzung einer angemessenen Nachfrist von jeweils 3 Wochen länger als 2 Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist.
 - c) Der Ausschluss eines unterstützenden Mitgliedes kann vom Elternrat wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten oder wegen eines die Interessen und Ziele des Vereines schädigenden Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Anrufung des Schiedsgerichtes möglich.

Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt beim freiwilligen Austritt, bei der Streichung wie auch beim Ausschluss unberührt, ist für das laufende Vereinsjahr noch in voller Höhe zu entrichten und kann auch nicht anteilig zurückgefordert werden.

- 3) Die Ehrenmitgliedschaft endet durch Zurücklegung, Aberkennung durch die Hauptversammlung oder Tod bzw. bei einer juristischen Person durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines entsprechend den jeweils hierfür aufgestellten Regeln zu benützen.
- 2) Das aktive und passive Wahlrecht steht nur ordentlichen Mitgliedern bzw. deren gesetzlichen Vertretern zu.
- 3) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Elternrat die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

- 4) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann von der Obfrau/vom Obmann die Einberufung einer Hauptversammlung beantragen.
- 5) Die Mitglieder haben die Pflicht, die Bestrebungen und Zielsetzungen der „Oberösterreichischen Pfadfinder und Pfadfinderinnen Gruppe Linz 2“ sowie der Oberösterreichischen Pfadfinder und Pfadfinderinnen zu fördern und alles zu vermeiden, was deren Ansehen beeinträchtigen könnte. Sie haben darüber hinaus die Pflicht, die Grundsätze der Pfadfinderbewegung zu befolgen, sich an die Beschlüsse der Vereinsorgane zu halten, die von ihnen übernommenen Aufgaben zu erfüllen, die Mitgliedsbeiträge in der jeweils beschlossenen Höhe pünktlich zu bezahlen. Die Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung der Mitgliedsbeiträge befreit.

§ 8 Vereinsorgane

Die Vereinsorgane sind:

- 1) die Hauptversammlung (§ 9)
- 2) der Elternrat (§ 10)
- 3) der Gruppenrat (§ 11)
- 4) die Rechnungsprüfer (§ 13)
- 5) das Schiedsgericht (§ 14)

§ 9 Hauptversammlung

- 1) Aufgaben

Die Hauptversammlung ist das oberste Vereinsorgan und hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Sie kann jedoch ihre Agenden an andere Vereinsorgane übertragen.

Folgende Aufgaben sind jedoch jedenfalls von der Hauptversammlung wahrzunehmen:

- a) Wahl und Enthebung der Obfrau/des Obmannes und ihres/seines Stellvertreters (ihrer/seiner Stellvertreterin), der Schriftführerin/des Schriftführers und der Kassierin/des Kassiers sowie weiterer Elternratsmitglieder, soweit diese nicht von anderen Gremien entsandt werden;

- b) Entgegennahme und Genehmigung des Berichtes der Obfrau/des Obmannes des Elternrates;
- c) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer/innen;
- d) Genehmigung des Rechnungsabschlusses des vergangenen Jahres und des Haushaltsplanes für das kommende Jahr;
- e) Entlastung des Elternrates und der Rechnungsprüfer;
- f) Beschlussfassung über die Wahlordnung
- g) Wahl und Enthebung der Rechnungsprüfer/innen;
- h) Wahl und Enthebung der/des Vorsitzenden des Schiedsgerichtes;
- i) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Elternratmitgliedern oder Rechnungsprüfern einerseits und dem Verein andererseits;
- j) Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- k) Beschlussfassung über die freiwillige Vereinsauflösung ;
- l) Verleihung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften;
- m) Beratung und Beschlussfassung über alle sonstigen Tagesordnungspunkte;

2) Einberufung

- a) Die ordentliche Hauptversammlung ist von der Obfrau/vom Obmann, im Falle deren/dessen Verhinderung durch deren/dessen Stellvertreter/Stellvertreterin, im Falle auch dessen/deren Verhinderung durch das älteste Mitglied des Elternrats einmal jährlich einzuberufen.
- b) Eine außerordentliche Hauptversammlung wird von der Obfrau/vom Obmann oder deren/dessen Stellvertreter einberufen, wenn sie/ er dies für notwendig erachtet oder wenn dies mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder der Hauptversammlung oder die Rechnungsprüfer begründet schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnung verlangen oder der Elternrat dies gleichzeitig mit der Tagesordnung beschließt. Dies hat binnen 4 Wochen nach Einlangen beim Obmann/ bei der Obfrau zu geschehen.
- c) Sowohl zu den ordentlichen als auch den außerordentlichen Hauptversammlungen sind alle Mitglieder und die Rechnungsprüfer mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich (auch auf elektronischem Wege, ohne dass es hierzu einer digitalen Signatur bedürfte; bei postalischer Ladung an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene Adresse) unter

Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte von der Obfrau/vom Obmann oder deren/dessen Stellvertreter einzuladen (Datum der Postaufgabe). Die Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung wird vom Elternrat festgelegt.

- d) Gültige Beschlüsse können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.
- e) Anträge zu den Tagesordnungspunkten sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Hauptversammlung einlangend schriftlich beim Obmann/ bei der Obfrau des Elternrates einzureichen.
- f) Über die Hauptversammlung ist ein Resümeeprotokoll zu führen, das die/ der Vorsitzende und zwei Vereinsmitglieder durch ihre Unterschrift beglaubigen. Die Einsicht in dieses Protokoll ist jedem Vereinsmitglied gestattet. Es ist in der nächstfolgenden Hauptversammlung mit Beschluss zu genehmigen.

3) Teilnahmeberechtigung und Stimmrecht:

- a) Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder und deren gesetzliche Vertreter/innen und jene Personen, die sich durch eine Einladung ausweisen können.
- b) Stimmberechtigt in der Hauptversammlung sind die ordentlichen Mitglieder. Minderjährige Mitglieder mit Ausnahme solcher der Stufe Ranger/Rover üben ihr Stimmrecht durch ihren gesetzlichen Vertreter aus. Ranger / Rover üben auch vor Erreichen der Volljährigkeit ihr Stimmrecht selbst aus.
- c) Jedes stimmberechtigte Mitglied bzw. dessen gesetzlicher Vertreter kann bis zu zwei andere Stimmberechtigte vertreten und deren Stimmrecht unter Nachweis der schriftlichen Bevollmächtigung ausüben.

4) Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung:

- a) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten bzw. deren Vertreter und Bevollmächtigte anwesend sind. Ist bei Beginn der Hauptversammlung die Hälfte der Stimmberechtigten nicht anwesend, so kann der / die Vorsitzende anordnen, dass eine halbe Stunde nach der angesetzten Hauptversammlung eine neue Hauptversammlung mit gleicher Tagesordnung abgehalten wird, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist.
- b) Beschlüsse über die Auflösung des Vereines und über Satzungsänderungen erfordern Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Alle übrigen Beschlüsse einschließlich Wahlen werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme

des/der Vorsitzenden. Die Rechnungsprüfer haben immer ein Anwesenheits-, Anhörungs- und Antragsrecht, ein aktives Stimmrecht nur dann, wenn sie zugleich Mitglied oder Ehrenmitglied sind.

- c) Die Abstimmung erfolgt offen durch Abgabe eines Handzeichens. Über Verlangen eines Zehntels der anwesenden Stimmberechtigten sind Abstimmungen mittels Stimmzettel durchzuführen.
 - d) Jedes Mitglied ist bei der Beschlussfassung über eigene Angelegenheiten von der Teilnahme an der Entscheidung ausgeschlossen
- 5) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der / die Obmann / Obfrau, bei dessen / deren Verhinderung dessen / deren Stellvertreter / Stellvertreterin. Wenn auch dieser / diese verhindert ist, führt das an Jahren älteste anwesende Mitglied des Elternrates den Vorsitz.

§ 10 Elternrat

- 1) Aufgaben:

Der Elternrat ist der Vorstand des Vereines im Sinne des Vereinsgesetzes. Ihm obliegt die Leitung des Vereines in diesem Sinne und die Durchführung aller ihm von der Hauptversammlung übertragenen Aufgaben;

darüber hinaus hat er insbesondere

- a) die pfadfinderische Erziehungs- und Ausbildungsarbeit zu fördern;
- b) die wirtschaftliche Verwaltung des Vereinsvermögens, die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, sowie die Einrichtung eines den Anforderungen des Vereines entsprechenden Rechnungswesens, zumindest die Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht des Vereines, Kassaführung, Kassabericht und Kassaprüfung und deren Vorlage an die Rechnungsprüfer samt Auskunftserteilung an diese binnen drei Monaten nach Ende des Vereinsjahres
- c) Bericht an die Hauptversammlung über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereines;
- d) die Bestellung der Leiter/innen, Begleiter/innen gemeinsam mit dem Gruppenrat;
- e) die Streichung eines Mitgliedes im Sinne des § 6a Abs. 1b vorzunehmen;

- f) den Ausschluss von Mitgliedern mit Ausnahme jener gemäß § 5 Abs. 1a zu verfügen;
- g) alle aus dem Vereinsgesetz und den Vereinssatzungen sich ergebenden Aufgaben zu erfüllen, wie die Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung, Wahlen, Kassaführung, Abfassung des Tätigkeits- und des Kassaberichtes und des Rechnungsabschlusses, Verkehr mit Behörden sowie Entsendung allfälliger weiterer Delegierter zur Hauptversammlung der „Oberösterreichischen Pfadfinder und Pfadfinderinnen“;
- h) die Rechte und Wünsche der Elternschaft der jugendlichen Mitglieder zu vertreten;
- j) Wahl des / der Gruppenkuraten gemeinsam mit dem Gruppenrat;

Dies geschieht insbesondere durch:

- a) Mithilfe bei der Gewinnung geeigneter Personen als Leiterinnen/ Leiter bzw. Begleiterinnen und Begleiter und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Bereitstellung entsprechender Geldmittel aus dem Vereinsvermögen für die LeiterInnen / BegleiterInnen - Ausbildung;
- b) Beschaffung, Errichtung und Erhaltung von geeigneten Heimräumen;
- c) Erstellung des Gruppenbudgets gemeinsam mit dem Gruppenrat sowie Anschaffung, Erhaltung und Ergänzung der Gruppenausrüstung entsprechend den Wünschen des Gruppenrates;
- e) Unterstützung der LeiterInnen und BegleiterInnen bei Veranstaltungen, Lagern, Fahrten usw.;
- f) Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit.

2) Mitglieder:

- a) der Elternrat besteht aus höchstens 20 Mitgliedern, die sich mehrheitlich aus Eltern jugendlicher Vereinsmitglieder zusammensetzen.
- b) ihm gehören jedenfalls an:
 - der / die Obmann / Obfrau,
 - dessen / deren Stellvertreter / Stellvertreterin,
 - der / die Schriftführer / Schriftführerin,

- der / die Kassier / Kassiererin,
- der Gruppenleiter und die Gruppenleiterin jeweils für die Dauer ihrer Funktion
- c) mit Ausnahme des Gruppenleiters, der Gruppenleiterin und des Gruppenkuraten werden sämtliche Mitglieder des Elternrates von der Hauptversammlung gewählt; die Bestellung auf die einzelnen Funktionen erfolgt mit Ausnahme des / der Elternratsobmannes / obfrau, welche (r) direkt von der Hauptversammlung besetzt wird, durch Beschluss des Elternrates aus dem Kreis der von der Hauptversammlung gewählten Elternratsmitglieder. (§ 9 Abs. 1a)
- d) durch Wahl des Elternrates gemeinsam mit dem Gruppenrat werden Seelsorger (Kuraten) in den Elternrat und Gruppenrat berufen;
- e) ebenso können durch einstimmigen Beschluss des Elternrates volljährige Mitglieder oder Eltern in den Elternrat berufen werden. (Kooptierung)
Erst nach Zustimmung (Wahl) in der nächsten Hauptversammlung besitzen sie auch das Stimmrecht im Elternrat.
- f) der Elternrat kann zur Erledigung seiner Aufgaben Ausschüsse bilden und dazu Mitarbeiter berufen, die ihm nicht angehören.
- g) die Funktionsdauer der Mitglieder des Elternrates beträgt drei Jahre; eine Wiederwahl ist zulässig; bei Kooptierung und Wahl von Elternratsmitgliedern während der dreijährigen Funktionsperiode der übrigen Elternratsmitglieder (einschließlich Elternratobmann) endet die Funktionsperiode dieses / dieser Elternratsmitglieder jedenfalls mit Ablauf der dreijährigen Funktionsperiode der übrigen Elternratsmitglieder, sodass jedenfalls alle drei Jahre eine Wahl des gesamten Elternrates einschließlich Obmann / Obfrau stattfindet.
- h) außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Elternratsmitgliedes durch Abwahl und Rücktritt;
- i) die Hauptversammlung kann jederzeit den gesamten Elternrat oder einzelne seiner Mitglieder von seiner / ihrer Funktion abwählen;
- j) die Elternratsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Elternrat, im Fall des Rücktrittes des gesamten Elternrates an die Hauptversammlung zu richten. Der Rücktritt des gesamten Elternrates wird erst mit der Wahl eines neuen Elternrates wirksam.

3) Einberufung und Beschlussfassung:

- a) der Elternrat wird nach Bedarf vom Obmann / von der Obfrau mindestens jedoch zweimal jährlich, jedenfalls über Verlangen des Gruppenrates oder über schriftliches Verlangen von drei Mitgliedern des Elternrats schriftlich oder mündlich zumindest zwei Wochen vor der beabsichtigten Sitzung möglichst unter schriftlicher Bekanntgabe der voraussichtlichen Tagesordnung einberufen; eine Antragstellung und Beschlussfassung ist jedenfalls zu allen Vereinsangelegenheiten zulässig; es sind alle Mitglieder des Elternrats sowie die Rechnungsprüfer zu laden. Auch jedes andere Mitglied und jeder Rechnungsprüfer ist hiezu berechtigt und aus wichtigem Grund, insbesondere bei unvorhersehbar langer Verhinderung des Obmanns / der Obfrau dazu verpflichtet.
- b) der Elternrat ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens ein Drittel von ihnen anwesend ist;
- c) der Elternrat fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden; Jedes Mitglied des Elternrats hat eine Stimme; jedes Mitglied des Elternrats kann bis zu zwei andere Stimmberechtigte vertreten und deren Stimmrecht unter Nachweis der schriftlichen Bevollmächtigung ausüben. Die Abstimmung erfolgt offen durch Abgabe eines Handzeichens. Über Verlangen eines Zehntels der anwesenden Stimmberechtigten sind Abstimmungen mittels Stimmzettel durchzuführen. Im eigenen Namen oder für einen Anderen geschlossene Geschäfte eines Mitgliedes des Elternrates mit dem Verein (Insichgeschäfte) bedürfen der Zustimmung des Elternrates.
- d) den Vorsitz führt der / die Obmann / Obfrau bzw. bei Verhinderung dessen / deren Stellvertreter / Stellvertreterin; Wenn auch dieser / diese verhindert ist, führt das an Jahren älteste anwesende Mitglied des Elternrates den Vorsitz
- e) Über die Versammlung des Elternrats ist ein Resümeeprotokoll zu führen, das der Vorsitzende und der Schriftführer unterfertigen. Die Einsicht in dieses Protokoll ist allen Elternratmitgliedern und sonstigen TeilnehmerInnen der Versammlung des Elternrates zu gestatten und über deren Verlangen gegen Barauslagenersatz Kopien binnen 14 Tagen ab Verlangen zu übermitteln. Das Protokoll ist in der nächstfolgenden Versammlung des Elternrats mit Beschluss zu genehmigen.

- f) Umlaufbeschlüsse sind zulässig, sofern sich kein Elternratsmitglied binnen zwei Wochen ab Zustellung der Aufforderung zur Abstimmung im Umlaufweg schriftlich gegen diese Abstimmungsform äußert.
 - g) Die Rechnungsprüfer haben ein Anwesenheits-, Anhörungs- und Antragsrecht. Den Rechnungsprüfern kommt keine Stimme zu.
- 4) Vertretungs- bzw. Zeichnungsbefugnis:
- Für den Verein zeichnen bzw. den Verein vertreten rechtsgültig im Sinne einer Gesamtvertretung die Obfrau/der Obmann oder ihr/sein Vertreter (ihre/seine Vertreterin) jeweils
- a. in finanziellen Angelegenheiten mit der Kassierin/dem Kassier;
 - b. in Angelegenheiten der Registrierung (§ 5 Z. 1) mit der Gruppenleiterin und dem Gruppenleiter, sofern diese gewählt sind;
 - c. bei Vertretung der Pfadfindergruppe in der Hauptversammlung der „Oberösterreichischen Pfadfinder und Pfadfinderinnen“ mit einem Mitglied der Gruppenleitung, wobei auf die Vertretung beider Geschlechter geachtet werden soll;
 - d. sonst mit der Schriftführerin/dem Schriftführer.

Zur passiven Vertretung des Vereines ist jedes Elternratsmitglied allein berechtigt.

§ 11 Gruppenrat

- 1) Der Gruppenrat ist das Leitungsteam der „Oberösterreichischen Pfadfinder und Pfadfinderinnen Gruppe Linz 2“. Ihm obliegt die gesamte pädagogische Arbeit.
- 2) Der Gruppenrat besteht aus dem Gruppenleiter, der Gruppenleiterin, allen Leitern und Leiterinnen, Begleitern und Begleiterinnen sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gruppe. Durch Wahl des Gruppenrates gemeinsam mit dem Elternrat werden Seelsorger (Kuraten) in den Elternrat und Gruppenrat berufen. Der Gruppenrat wird von den beiden Gruppenleitern abwechselnd geleitet.
- 3) Der Gruppenrat tritt in der Regel monatlich, wenigstens jedoch fünfmal jährlich oder jedenfalls über Verlangen des Elternrates zusammen. Der / die Elternratsobmann / -obfrau oder dessen / deren Stellvertreter / Stellvertreterin ist berechtigt, an den Sitzungen des Gruppenrates teilzunehmen.

- 4) Für die pfadfinderische Erziehungs- und Ausbildungsarbeit sind der / die Gruppenleiter / Gruppenleiterin, die übrigen Leiter und Leiterinnen bzw. Begleiter und Begleiterinnen der Gruppe und die Kurat (en) zuständig.
- 5) Der Gruppenrat trägt gemeinsam die Verantwortung für die pfadfinderische Erziehung der jugendlichen Mitglieder und regelt die Zusammenarbeit der Stufen.
- 6) Der Gruppenrat wählt den Gruppenleiter und die Gruppenleiterin. Diese Wahl bedarf der Bestätigung durch den Elternrat. Bei Ablehnung der Bestätigung entscheidet das Schiedsgericht;
- 7) Der Gruppenrat bestellt die übrigen LeiterInnen und BegleiterInnen gemeinsam mit dem Elternrat.
- 8) Weitere Aufgaben des Gruppenrates sind:
 - a) die Bewältigung der praktischen Aufgaben zur Erreichung des Vereinszieles. Er soll nur im geringst möglichen Ausmaß mit administrativen Tätigkeiten befasst werden;
 - b) Bemühen um Aus- und Weiterbildung der Leiterinnen/ Leiter und Begleiter / Begleiterinnen;
 - c) Planung und Durchführung aller Gruppen- und Stufenveranstaltungen, soweit diese nicht in die Obliegenheit des Elternrates fallen;
 - d) Vorbereitung der Überstellung der jugendlichen Mitglieder in die nächste Stufe;
 - e) Erstellung des Gruppenbudgets gemeinsam mit dem Elternrat sowie Erstellung und Bekanntgabe der Wünsche an diesen betreffend die Anschaffung, Erhaltung und Ergänzung der Gruppenausrüstung;
 - f) Ersuchen um personelle Unterstützung bei Veranstaltungen, Lagern etc. an den Elternrat.
 - g) Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 5 Abs. 1a;

§ 12 Gruppenleiter und Gruppenleiterin

- 1) Die Funktion des Gruppenleiters der Buben ist möglichst von einem männlichen, die Funktion des Gruppenleiters der Mädchen möglichst von einem weiblichen Vereinsmitglied auszuüben.
- 2) Dem / der Gruppenleiter / Gruppenleiterin obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vertretung der Gruppe (des Vereines) nach außen in pfadfinderischen Belangen;
 - b) Vertretung des Gruppenrates im Elternrat;
 - c) Zusammenarbeit mit der Landesleitung und dem Landespfadfinderrat;
 - d) Leitung des Gruppenrates.
- 3) Der Gruppenleiter und die Gruppenleiterin werden vom Gruppenrat gewählt. Die Funktionsdauer beträgt drei Jahre. Diese Wahl bedarf der Bestätigung des Elternrates. Gegen die Ablehnung der Bestätigung eines / einer Gruppenleiters / Gruppenleiterin durch den Elternrat ist eine Anrufung des Schiedsgerichtes möglich. Eine Abwahl durch den Gruppenrat ist jederzeit möglich und hat dann sofort eine Neuwahl für eine gesamte Funktionsperiode zu erfolgen.

§ 12a Gruppenkurat (en)

Der bzw. die Gruppenkurat (en) wird / werden vom Elternrat gemeinsam mit dem Gruppenrat für eine Funktionsdauer von drei Jahren bestellt. Der bzw. die Kurat (en) betreut / betreuen in Zusammenarbeit mit den Leitern / Leiterinnen bzw. Begleitern / Begleiterinnen der Gruppe in religiös-charakterlicher Hinsicht. Er / sie hat / haben Sitz und Stimme im Elternrat und im Gruppenrat

§ 13 Rechnungsprüfer

- 1) Zwei unabhängige und unbefangene Rechnungsprüfer / Rechnungsprüferinnen werden von der Hauptversammlung für die Funktionsdauer von drei Jahren gewählt. Eine (auch wiederholte) Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer müssen weder natürliche Personen noch Vereinsmitglieder sein, sie dürfen mit Ausnahme der Hauptversammlung keinem Vereinsorgan angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 2) Den Rechnungsprüfern kommen die gesetzlichen und in der Satzung vorgesehenen Aufgaben, Rechte und Pflichten zu. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und statutengemäße Verwendung der Mittel. Sie haben der Hauptversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

- 3) Im übrigen gelten in Bezug auf die Beendigung der Funktion (Tod, Ablauf, Abwahl und Rücktritt) die Bestimmungen für den Elternrat sinngemäß.

§ 14 Schiedsgericht

Alle Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis inklusive Streitigkeiten über die Aufnahme von Mitgliedern sind zunächst vor dem Schiedsgericht des Vereins auszutragen. Das Schiedsgericht ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht gemäß § 577 ZPO.

- 1) Das Schiedsgericht ist von dem / der von der Hauptversammlung gewählten Vorsitzenden über schriftlichen Antrag einzuberufen und hat folgende Aufgaben:
 - a) Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis, sofern diese nicht privatrechtliche Ansprüche berühren
 - b) Behandlung von Disziplinarfällen
 - c) Entscheidung über die Berufungen gegen den Ausschluss von Mitgliedern
 - d) Entscheidung über die Ablehnung des Elternrates der Wahl eines / einer Gruppenleiters / Gruppenleiterin
 - e) Entscheidung über Grundsatzfragen im Zusammenhang mit der Einhaltung der Grundsätze der PPÖ und der Satzungen der Pfadfinder und Pfadfinderinnen Oberösterreichs
- 2) Das Schiedsgericht besteht aus dem / der von der Hauptversammlung gewählten Vorsitzenden und aus je einer vom Elternrat und dem Gruppenrat entsendeten Person sowie je einem Vertreter der Streitparteien, jedenfalls jedoch nur aus Vereinsmitgliedern bzw. deren Erziehungsberechtigten.
- 3) Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder nach bestem Wissen und Gewissen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des / der Vorsitzenden den Ausschlag.
- 4) Berufungsinstanz ist das Schiedsgericht des Vereines „Oberösterreichische Pfadfinder und Pfadfinderinnen“ in Linz.
- 5) Die Funktionsdauer des / der von der Hauptversammlung gewählten Vorsitzenden beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Im Übrigen gelten in Bezug auf die Beendigung der Funktion (Tod, Ablauf, Abwahl und Rücktritt) die Bestimmungen für den Elternrat sinngemäß.

§ 15 Auflösung des Vereines

- 1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur mit Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden erfolgen.

Die Hauptversammlung hat auch –sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen, insbesondere einen Abwickler zu bestellen.

- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen nach Erledigung aller Obliegenheiten dem gemeinnützigen Verein Oberösterreichische Pfadfinder und Pfadfinderinnen zu. Sollte dieser in Auflösung begriffen oder bereits aufgelöst sein oder nicht mehr die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit im Sinne der BAO erfüllen, so beschließt die Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden über die Verwendung des Vereinsvermögen, wobei in jedem Fall das Vereinsvermögen in gemeinnütziger Form im Sinne der BAO zu verwenden ist und nicht den ehemaligen Vereinsmitgliedern zugute kommen darf. Kommt keine Einigung zustande, so ist das Vereinsvermögen für Zwecke der Jugendfürsorge zu verwenden.
- 3) Der letzte Elternrat muss die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde binnen 4 Wochen nach Beschlussfassung schriftlich anzeigen und in einer für amtliche Verlautbarungen bestimmten Zeitung veröffentlichen, sofern dies im Zeitpunkt der Auflösung rechtlich zwingend vorgeschrieben ist.